






## Übersicht der Anforderungen nach Anlage 2 der ChemVerbotsV und Anhang XVII REACH

	Kennzeichnung	Abgabevorschriften an die breite Öffentlichkeit	Erleichterte Abgabevorschriften für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
1	 GEFAHR + H340: Kann genetische Defekte verursachen. (Muta. 1) H350 (i): Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen. (Carc. 1) H360 (F, D, FD, Fd, Df): Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. und/oder: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. (Repr. 1)	<b>Absolutes Abgabeverbot</b>	1. <b>Anzeigepflicht<sup>2</sup></b> nach § 7 ChemVerbotsV 2. Abgabe durch eine <b>sachkundige Person<sup>1</sup></b> nach §11 ChemVerbotsV, alternativ auch durch eine <b>beauftragte<sup>2</sup></b> und jährlich zu belehrende <b>Person</b> 3. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 4. Feststellung der Identität 5. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 6. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 7. Selbstbedienungsverbot 8. Führen eines (elektronischen) Abgabebuches, wenn die entsprechenden Angaben <u>nicht</u> in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachgewiesen werden können.
2	 oder  GEFAHR + H370: Schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition) (STOT SE1) H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (STOT RE1)	1. <b>behördliche Erlaubnis<sup>1</sup></b> nach §6 ChemVerbotsV 2. Abgabe nur durch eine <b>sachkundige Person<sup>1</sup></b> nach §11 ChemVerbotsV 3. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 4. Feststellung der Identität 5. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 6. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 7. Selbstbedienungsverbot 8. Führung eines (elektronischen) <u>Abgabebuches</u> 9. Kein Versand	7. Selbstbedienungsverbot 8. Führen eines (elektronischen) Abgabebuches, wenn die entsprechenden Angaben <u>nicht</u> in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachgewiesen werden können.
3	 oder  + H 224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. (außer Sonderkraftstoffe nach § 5 Abs. 4 Nr. 8) H 241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen. H 242: Erwärmung kann Brand verursachen. oder Stoff entwickelt bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff.	1. Abgabe nur durch eine <b>sachkundige Person<sup>1</sup></b> nach §11 ChemVerbotsV 2. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 3. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 4. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 5. Selbstbedienungsverbot	1. Abgabe durch eine <b>sachkundige Person</b> nach §11 ChemVerbotsV, alternativ auch durch eine <b>beauftragte<sup>2</sup></b> und jährlich zu belehrende <b>Person</b> 2. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 3. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 4. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 5. Selbstbedienungsverbot

### <sup>1</sup> Erlaubnis und sachkundige Person

Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen hat, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und mindestens 18 Jahre alt ist (kurz: sachkundige Person).

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der entsprechende Stoffe oder Gemische abgegeben oder bereitgestellt werden, sachkundige Personen beschäftigen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### <sup>2</sup> Anzeige und beauftragte Person

Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten gelten erleichterte Abgabeanforderungen, so muss der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich angezeigt werden. In der Anzeige ist mindestens eine sachkundige Person zu benennen. Jeder Wechsel dieser Person ist dem LAVG als zuständige Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alternativ darf die Abgabe auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt ist und von einer sachkundigen Person über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist. Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.